

## Präambelabwägung; Stand Dezember 2023

# Sachlicher Teilflächennutzungsplan Wind der Samtgemeinde Uchte

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB gingen umfangreiche Anregungen ein. Die Anregungen lassen sich zu nachstehenden Themenfeldern zusammenfassen. Die Samtgemeinde Uchte bezieht zu den einzelnen Themenfeldern Stellung und wägt wie nachstehend beschrieben ab. Der Einwand der Bürger ist in Kurzform in blauer Schrift wiedergegeben, der Abwägungsvorschlag folgt jeweils in schwarzer Schrift.

### Inhalt

<b>0</b>	<b>Vorbemerkung.....</b>	<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Grundsätzliches.....</b>	<b>2</b>
1.1	Überragendes öffentliches Interesse nach EEG.....	2
1.2	Erfordernis der Planung.....	3
1.3	Abnahme der erzeugten Energie/ Deutschlandweite Verteilung .....	4
1.4	Interessengewichtung .....	4
<b>2</b>	<b>Planungskonzept.....</b>	<b>5</b>
2.1	Vorgehen zur Ermittlung der Potenzialflächen.....	5
2.2	Rotor-out-Prinzip und Referenzanlage.....	5
2.3	Harte Tabuzonen zu Wohngebäuden (2H) .....	7
2.4	Harte Tabuzonen zu Gewerbe- und Industriegebieten.....	8
2.5	Harte Tabuzonen zu Sondergebieten (Betreutes Wohnen, Erholung, Ferienhausgebiet) .....	8
2.6	Harte Tabuzonen zu Naturschutzgebieten.....	8
2.7	Weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen .....	9
2.8	Weiche Tabuzone - militärische Belange.....	11
2.9	Weiche Tabuzone zu Waldflächen .....	11
2.10	Tabuzonen Wasserflächen und Wasserschutzgebiete .....	12
2.11	Einzelfallprüfung Denkmalschutz .....	13
2.12	Berechnung des substanzialen Raumes für die Windenergie.....	13
<b>3</b>	<b>Zu einzelnen Abwägungsbelangen.....</b>	<b>14</b>
3.1	Immissionsschutz – Schattenwurf .....	14
3.2	Immissionsschutz – Lärm.....	14
3.3	Immissionsschutz – Infraschall.....	15
3.4	Blicklichter .....	16
3.5	Gesundheitsgefährdung .....	16
3.6	Wertminderung von Immobilien und Entschädigungsfragen .....	17
3.7	Erholung und Tourismus.....	17
3.8	Lebensqualität.....	18
3.9	Landschafts- und Ortsbild.....	18
3.10	Natur und Landschaft .....	19
3.10.1	Avifauna.....	19

3.10.2	Fledermäuse .....	19
3.10.3	Landschaftsrahmenplan .....	20
3.10.4	Natur und Landschaft – Methodik .....	20
<b>4</b>	<b>Zu einzelnen Teilbereichen .....</b>	<b>21</b>
4.1	Zu Teilbereich 4 .....	21
4.2	Zu Teilbereich 5 .....	22
4.3	Zu Teilbereich 7 .....	24
4.4	Zu Teilbereich 8 .....	26
4.5	Zu Teilbereich 11 (nicht mehr dargestellt) .....	27
4.6	Zu Teilbereich 13 (nicht mehr dargestellt) .....	27
4.7	Zu Teilbereich 6 .....	28
4.8	Zu Teilbereich 10 (nicht mehr dargestellt) .....	28
<b>5</b>	<b>Zum Plan- und Beteiligungsverfahren .....</b>	<b>29</b>
5.1	Bekanntmachung .....	29
5.2	Bürgerbeteiligung/ Bürgerinformation .....	30
5.3	Entschädigungsfragen .....	30

## 0 Vorbemerkung

Auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie werden nur die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung dargelegt, es wird die Frage nach den Standorten für Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung geklärt. Die planungsrechtliche Sicherung eines konkreten Vorhabens oder konkrete Anlagenstandorte sind nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

Hinweis: Die von den Bürgern vorgebrachten Anregungen im Zuge der Beteiligung nach § 3 (2) BauGB nehmen zum Teil Bezug auf konkrete Anlagenplanungen/ Repoweringplanungen einzelner Betreiber und gehen damit über den Regelungsinhalt des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie hinaus. Viele der angesprochenen Aspekte können erst auf der Zulassungsebene (Genehmigungsebene) thematisiert werden. Erst hier werden konkrete Parameter der Vorhaben wie Anlagenstandort, Anlagentypen oder Anlagenhöhen festgelegt.

## 1 Grundsätzliches

---

### 1.1 Übertreffendes öffentliches Interesse nach EEG

**Einwand:** Das im EEG verankerte überragende öffentliche Interesse wird in den Planunterlagen nicht ausreichend gewürdigt.

Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Im Rahmen von Abwägungsentscheidungen sollen sie gegenüber anderen Belangen nur in Ausnahmefällen überwunden werden dürfen.

§ 2 EEG hat aber nicht zur Folge, dass eine planende Gemeinde im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung sämtliche, einer Abwägung zugänglichen Flächen für die Windenergie ausweisen muss. Damit würde das Instrument der Konzentrationszonenplanung und die derzeit noch bestehende Steuerungsmöglichkeit für die planenden Kommunen ad absurdum geführt. Durch die vorliegende Flächennutzungsplanung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie wird dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Windenergie

gerade Rechnung getragen. Die Samtgemeinde hat eine transparente Abwägung durchgeführt und die Belange der Windenergienutzung mit dem ihr vom Gesetzgeber beigemessenen hohen Gewicht in die Abwägung eingestellt. Es wird weder eine einseitige Gewichtung zugunsten der Windenergie noch eine zu geringe Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergienutzung vorgenommen. Ein entsprechender Nachweis wird in den Planunterlagen erbracht.

## 1.2 Erfordernis der Planung

Einwand: Es besteht keine Notwendigkeit für die Ausweisung von Sonstigen Sondergebieten für die Windenergie in diesem Umfang. Es würde eine doppelt so große Fläche ausgewiesen wie zur Erfüllung der Teilflächenziele auf Kreisebene erforderlich. In der Samtgemeinde würde schon heute mehr Energie erzeugt als verbraucht. Der Ausbau diene der überregionalen Stromversorgung oder dem Export ins europäische Ausland, dies sei nicht erforderlich. Eine Kapazitätserweiterung würde nur zu weiteren temporären Abschaltungen und höheren Strompreisen führen.

Seit der letzten Änderung des Flächennutzungsplanes Wind der Samtgemeinde Uchte im Jahr 2016 haben sich u.a. die nachstehenden Rahmenbedingungen für die Planung von Windenergieanlagen geändert. Bereits seit dem 29. Juli 2022 ist gesetzlich festgelegt, dass die erneuerbaren Energien im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (vergl. § 2 EEG). Das ist entscheidend, um das Ausbautempo zu erhöhen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Samtgemeinde Uchte möchte ihren kommunalen Beitrag zur Energiewende insbesondere auch vor dem Hintergrund der aktuellen bundes- und landespolitischen Ziele und der neuen Gesetzesgrundlagen, insbesondere des Wind-an-Land Gesetzes erhöhen. Sie möchte dabei von ihren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Windenergiestandorte Gebrauch machen. Auf der Basis des neuen Standortkonzeptes Windenergie 2023 und der erstellten Übersichtskartierung Brutvögel vom September 2023 stellt die Samtgemeinde Uchte im Rahmen dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie insgesamt 8 Teilbereiche (zum Teil bestehend aus mehreren Teilflächen) als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung überlagernd mit Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit den Darstellungen im Bereich der Bestandwindsparks wird ein Repowering der realisierten Windenergieanlagen (Ersatz der Altanlagen durch moderne leistungsfähige neue Windenergieanlagen) planungsrechtlich vorbereitet. Durch das Repowering am gleichen Standort lässt sich deutlich mehr Strom erzeugen. Damit wächst der lokale Beitrag zum Klimaschutz und zu einer von Importen unabhängigen, schadstofffreien und ressourcenschonenden Energieerzeugung.

Der Maßstab des gebotenen Umfangs der Darstellung der Sondergebiete für die Windenergie ergibt sich durch die Rechtsprechung zum substanziellen Raum. Ein weiterer Anhaltspunkt können die Teilflächenziele des im Entwurf vorliegenden Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 sein. Der Nachweis zur Erfüllung der Teilflächenziele ist jedoch auf regionalplanerischer Ebene zu erbringen. Die derzeitige Versorgungssituation in der Samtgemeinde und der örtliche Verbrauch sind keine anerkannten und keine sinnvollen Maßstäbe für den gebotenen Umfang zur Ausweisung der Sondergebiete für die Windenergie. Es geht grundsätzlich darum, die Versorgungssicherheit mit bezahlbarer Energie in Deutschland sicherzustellen. In Bezug auf die Windenergie müssen dabei die weniger verdichteten Räume einen größeren Beitrag zur Versorgungssicherheit leisten als die verdichteten Ballungsräume.

Abschaltzeiten sind nicht Gegenstand des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie. Die Samtgemeinde Uchte geht aber davon aus, dass in allen Teilbereichen – auch unter Berücksichtigung von temporären Abschaltungen - die Windenergieanlagen auch wirtschaftlich betrieben werden können.

Die Strompreise sind nicht Gegenstand der Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie.

### 1.3 Abnahme der erzeugten Energie/ Deutschlandweite Verteilung

Einwand: Es wäre wirtschaftlicher, Windenergieanlagen in Gebieten mit hohem Energiebedarf auszuweisen, um Verluste durch lange Übertragungswege zu reduzieren. Andere Bundesländer müssten zunächst ihre Ausbaupflichten erfüllen.

Für die Energiewende und den Klimaschutz ist der weitere Ausbau der Windenergie unabdingbar. Gemäß Umweltbundesamt lag der Anteil der erneuerbaren Energien im Stromsektor im vergangenen Jahr (2022) bei 46,0 %. Ausreichend nutzbare und geeignete Flächen dafür bereitzustellen ist eine bundesweite Aufgabe, die nicht an Ländergrenzen gebunden ist. Übertragungsverluste sind durch eine intelligente Steuerung der Energieflüsse zu minimieren, dies ist jedoch nicht Inhalt der vorliegenden Planung. Alle Bundesländer sind verpflichtet, ihre Ausbauziele gleichermaßen zu erfüllen. Die Ausbauziele werden über den Bundesgesetzgeber vorgegeben. Hierauf hat die Samtgemeinde Uchte keinen Einfluss. Die Samtgemeinde beabsichtigt, einen relevanten kommunalen Beitrag zur Energiewende beizusteuern.

### 1.4 Interessengewichtung

Einwand: Gewinner der Planung seien wenige Betreiber auf Kosten von Mensch und Tier. Die Interessen der ansässigen Bürger wie wirtschaftliche Beteiligung, müssten berücksichtigt werden. Es wird angeregt, auch die Ziele der Förderung des Gemeinwohls ausdrücklich stärker zu priorisieren, etwa unter Nutzung des Konzepts der Gemeinwohlökonomie und einer „Gemeinwohlbilanzierung“. Einseitig, rein auf Gewinne einzelner weniger Grundeigentümer und erhöhter Steuereinnahmen für die Kommune ausgerichtete Strategien würden sich eben gerade als „nicht nachhaltig“ erweisen.

Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete wurden auf einem transparenten Wege auf der Basis von begründeten harten und weichen Tabuzonen unter Einstellung sämtlicher bekannter privater und öffentlicher Belange hergeleitet. Insofern wurde nicht einzelne Investoren – wie von Einwendern angesprochen – bevorteilt. Die dargestellten Flächen haben sich im Laufe des Abwägungsprozesses als die geeignetsten Flächen herausgestellt. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Beibehaltung einer bestehenden räumlichen Situation, einer Planungssituation oder auf einen freien Ausblick. Auf nachfolgender Genehmigungsebene wird nachgewiesen und sichergestellt, dass von den dann konkret geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Immissionen auf die in der Umgebung vorhandenen Nutzungen einwirken.

Derzeit steht nicht fest, in welcher rechtlichen Form (z.B. Bürgerwindpark) die Windparks organisiert werden. Dies ist auch nicht Gegenstand des Flächennutzungsplanverfahrens.

Vom Samtgemeinderat wurde beschlossen an dem Projekt zur Kommunalen Nachhaltigkeit in Niedersachsen (KommN) der UAN teilzunehmen. Dies bedeutet, dass durch das Projekt nachhaltiges Handeln in der gesamten Samtgemeinde initiiert wird. Dazu finden während des Projektes Informationsveranstaltungen, Strategie-Work-shops und Vernetzungstreffen statt, in denen gemeinsame Ziele zur Nachhaltigkeit vereinbart und ein Maßnahmenkatalog erstellt werden. Es geht hierbei um die soziale, ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit. Zusätzlich unterstützt die Samtgemeinde Uchte das Kommunale Energieeffizienz-Netzwerk (KEN) im

Landkreis Nienburg. Es handelt hierbei sich um ein Netzwerk, dass unter dem Management der Klimaschutzagentur Mittelweser e.V. steht und u.a. Beratungen im Bereich Klimaschutz fördert,

Die Samtgemeinde Uchte verfolgt mit der Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie keinerlei finanzielle Interessen. Es handelt sich hierbei lediglich um eine vorbereitende Bauleitplanung gem. § 5 Baugesetzbuch (BauGB).

## 2 Planungskonzept

---

### 2.1 Vorgehen zur Ermittlung der Potenzialflächen

**Einwand:** Es mangelt an einem schlüssigen Gesamtkonzept, das sich auf den gesamten Außenbereich der Samtgemeinde bezieht.

Der Einwand kann nicht nachvollzogen werden. Die Samtgemeinde Uchte hat sich bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie eng an der vorliegenden Rechtsprechung orientiert (insb. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11). Die Rechtsprechung definiert demnach harte Tabuzonen als solche Zonen, die für die Windenergienutzung von vornherein ausscheiden, weil tatsächliche und rechtliche Belange dieser Nutzung entgegenstehen. Harte Tabuzonen sind nicht der planerischen Abwägung zuzuordnen. Die Samtgemeinde hat hier keinen Bewertungs- und Abwägungsspielraum. In Abgrenzung dazu sind weiche Tabuzonen nach der Definition der Rechtsprechung solche Zonen, in denen Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen/ Abwägungen der Samtgemeinde keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen. Diese städtebaulichen Vorstellungen hat die Samtgemeinde anhand eigener Kriterien entwickelt. Die weichen Tabuzonen tragen dem Vorsorgegedanken besonders Rechnung. Im Anschluss folgte in einem nächsten Schritt eine Einzelfallbetrachtung der nach Abzug von harten und weichen Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen. Es wurden Flächen ausgeschieden, auf denen die konkurrierenden Nutzungen sich gegenüber der Windenergie durchsetzen. In einem letzten Schritt erfolgte die Überprüfung, ob der Windenergie mit den dargestellten Flächen für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum gegeben wird. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der Begründung transparent dargelegt. Ein Widerspruch zur Rechtsprechung ist für die Samtgemeinde nicht erkennbar.

### 2.2 Rotor-out-Prinzip und Referenzanlage

#### Rotor-out-Prinzip

**Einwand:** Bürger befürchten, dass durch das Rotor-out-Prinzip der Abstand zu Häusern verkleinert und umgegangen würde. Nachgefragt wird, warum das Rotor-out-Prinzip angewandt wird. Es sei nicht ausreichend begründet, warum vom Normalfall „Rotor-in“ abgewichen wird.

Bei Teilbereich 5 würde durch das Rotor-out-Prinzip die Fläche verkleinert und der Spielraum für die Konfiguration der Anlagen eingeschränkt. Die Flächen zwischen den Teilbereichen 5a und 5b sollten in die Sondergebietsdarstellung einbezogen werden. Auch derzeit seien diese Verbindungsflächen im bestehenden Flächennutzungsplan als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

Die Samtgemeinde Uchte setzt in ihrer Planung aus folgenden Gründen das Rotor-out-Prinzip an: Da nach § 4 Abs. 3 WindBG bei dem Prinzip rotor-in nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich ist, regelt das WindBG, wie die Umrechnung

von Rotor-in Prinzip auf das Rotor-out Prinzip erfolgen muss. Die Samtgemeinde Uchte hat es daher für sinnvoll befunden, das Rotor-out-Prinzip im Rahmen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie anzuwenden, um damit eine spätere Umrechnung zu vermeiden.

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Samtgemeinde hat daher in ihrem Standortkonzept nach dem Rotor-out-Prinzip einen Abstand von 400 m (2 H) als harte Tabuzone zu Wohnnutzungen angesetzt.

Bei Anwendung des Rotor-in-Prinzips wäre der Rotorradius zur Berechnung der harten Tabuzone von den 400 m (2H) abgezogen worden. Im Ergebnis bleibt der theoretische Anlagenabstand zu Wohnnutzungen der gleiche, unabhängig davon ob das Rotor-in oder Rotor-out-Prinzip angewandt wird.

Der Teilbereich 5 liegt vollständig im militärischen Korridor (weiche Tabuzone), jedoch bestehen hier bereits Windenergieanlagen, so dass nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit den militärischen Belangen auszugehen ist. Jedoch soll die Potenzialfläche zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im militärischen Korridor auch nicht vergrößert werden. Daher werden nicht die erkannten Potenzialflächen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan überführt, sondern die bestehende Flächennutzungsplandarstellung. Daher sind die Abstände zu Wald oder Siedlungsnutzungen zum Teil größer als bei den im Standortkonzept angesetzten Kriterien. Das Rotor-out-Prinzip macht zusätzlich den Abzug eines Rotorradius erforderlich. Das macht den Spielraum für die Anlagenkonfiguration nur geringfügig kleiner, er resultiert insbesondere dadurch, dass sich der Teilbereich 5 in zwei Flächen aufteilt. In diesem mittleren Bereich bestehen aber keine Windenergieanlagen. Bislang war bei den Windenergieplanungen in der Samtgemeinde Uchte davon auszugehen, dass auch der Rotor im Sondergebiet liegen muss. Dies entfällt zukünftig, so dass das Ergebnis annähernd das gleiche ist. Dass Teilflächen einzelner Rotoren bereits heute außerhalb der Sondergebiete liegen, wird zur Kenntnis genommen. Die damaligen Standortplanungen sind jedoch nicht Gegenstand dieser Abwägung. Der Anregung zur Ausnahme des Verbindungsstückes zwischen den Teilbereichen 5a und 5b als Sondergebiet für die Windenergienutzung wird daher nicht gefolgt.

Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Insofern ändern sich die Rahmenbedingungen für das beabsichtigte Repowering durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind nicht wesentlich.

## Referenzanlage

[Einwand: Nachgefragt wird, wie aussagekräftig eine Referenzanlage ist, wenn auch wesentlich höhere und niedrigere Windenergieanlagen gebaut werden dürfen.](#)

Die Referenzanlage dient (lediglich) dem Zuschnitt der Konzentrationszonen durch Anwendung der harten und weichen Tabukriterien. Die Verwirklichung sowohl niedrigerer als auch höherer Anlagen ist nicht ausgeschlossen, sondern dem jeweiligen Zulassungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Standortgegebenheiten überlassen. Insofern ist die Referenzanlage für die tatsächlichen Anlagenhöhen wenig aussagekräftig.

Einer Gemeinde steht es grundsätzlich frei, eine Referenzanlage zu wählen und ihrer Planung zugrunde zu legen (OVG Lüneburg, U. v. 06.04.2017 – 12 KN 6/16). Die Referenzanlage hat Bedeutung für die Begründung der harten und weichen Tabuzonen. Die Samtgemeinde Uchte hat den Ausarbeitungen des Standortkonzeptes eine „Referenzwindenergieanlage“ mit 200 m Gesamthöhe und einem Rotorradius von 75 m zugrunde gelegt (gemäß § 4 (3) WindBG des Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind an Land Gesetz) vom 20.07.2022).

Bei der Bestimmung von Referenzanlagen handelt es sich stets um eine Prognoseentscheidung des Planungsträgers, welche Windenergieanlagentypen voraussichtlich in den festgelegten Sondergebieten verwirklicht werden. Der Prognose ist eine Referenzanlage zugrunde zu legen, deren Errichtung nach Inkrafttreten der Planung bei verständiger Würdigung der technischen Entwicklung und des Energiemarktes zu erwarten ist, die sich also in der Bandbreite der heute gängigen Anlagenhöhe- und typen bewegt. Dabei hält es das OVG Lüneburg für angezeigt, sich in Bezug auf die Referenzanlage an der durchschnittlichen Konfiguration zugebauter Anlagen im Zeitpunkt der Abwägung zu orientieren.

Das Gebiet der Samtgemeinde Uchte liegt zum großen Teil im Radargebiet des Flughafens Wunstorf. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass der Flughafen Wunstorf deutlichen Einfluss auf die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen haben wird. Daher wird eine Referenzanlage von höher als 200 m nicht für realistisch gehalten.

### 2.3 Harte Tabuzonen zu Wohngebäuden (2H)

**Einwand:** Die optisch bedrängende Wirkung sei immer eine Einzelfallprüfung und könne daher nicht der Begründung für die harte Tabuzone (2 H) zu Wohngebäuden dienen.

Die Samtgemeinde Uchte hat für Wohngebäude im Innen- und Außenbereich (außer betriebsbezogenes Wohnen in Gewerbegebieten) und bei bauleitplanerisch gesicherten Flächen für eine Wohn- und Mischnutzung eine harte Tabuzone von 400 m (zweifache Anlagenhöhe) angesetzt und dies wie folgt begründet:

Nach der Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung<sup>1</sup> wird bei einem Abstand von weniger als der 2-fachen Anlagenhöhe (2 H) i.d.R. gegen das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme verstoßen. Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 10 BauGB eine gesetzliche Regelung geschaffen, mit der er an die bisherige Rechtsprechung zur optisch bedrängenden Wirkung anknüpft. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Daher ist weiterhin davon auszugehen, dass unterhalb des zweifachen Abstandes der Anlagenhöhe im Regelfall eine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Dies spricht dafür, dass die Rechtsprechung des OVG Lüneburg sich für die Ableitung des entsprechenden harten Tabukriteriums auch zukünftig am zweifachen Abstand der Anlagenhöhe orientieren wird.

Auch der Windenergieerlass 2021 stützt die Abwägung der Samtgemeinde. Im Windenergieerlass heißt es: In der Rechtsprechung ist ein derartig pauschaler Abstand der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone anerkannt. Die Samtgemeinde Uchte sieht den 400 m Abstand zu Wohnnutzungen – begründet aus der optisch bedrängenden Wirkung – als harte Tabuzone als gerechtfertigt an.

---

<sup>1</sup> OVG NRW 8A 3726/05 vom 09.08.2006, BVerwG 4 B 72.06; OVG NRW 8A 2764/09, OVG Lüneburg 12 KN206/15 vom 13.07.2017

## 2.4 Harte Tabuzonen zu Gewerbe- und Industriegebieten

Einwand: In Gewerbe- und Industriegebieten sind Windenergieanlagen zulässig. Sie könnten daher keine harten Tabuzonen darstellen.

Die Samtgemeinde Uchte hat in ihrem Standortkonzept das Samtgemeindegebiet flächendeckend betrachtet. Der Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist entsprechend das Samtgemeindegebiet. Es ist richtig, dass Windenergieanlagen auch in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässig sein können, jedoch wird mit der Planänderung zur Steuerung von Windenergieanlagen im Außenbereich vom Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht wird (Steuerung im Außenbereich). Der Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen und landwirtschaftliche Nutzungen stehen damit in der Regel öffentliche Belange entgegen. Eine Steuerung der Windenergie in ausgewiesenen Gewerbegebieten ist nicht möglich. Eine Steuerung im Innenbereich und in Bereichen mit Bebauungsplänen kann nicht erfolgen.

## 2.5 Harte Tabuzonen zu Sondergebieten

Einwand: Die Sondergebiete Betreutes Wohnen, Erholung, Ferienhausgebiet, Wochenendhausgebiet dienen nicht dem dauerhaften Wohnen und können daher in Bezug auf die Begründung der harten Tabuzonen nicht den anderen Wohnnutzungen gleichgestellt werden. Die Begründung enthalte keine abschließende Aufzählung dieser erfassten Sondergebiete. Es sei nicht zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden.

In der Begründung wird auch zu Sondergebieten in Kapitel 4.2.1 zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden. In den Karten des Standortkonzeptes sind alle Sondergebiete mit ihrer Zweckbestimmung abschließend eingetragen. Die o.g. Abstände zu Allgemeinen Wohngebieten und Außenbereichswohnnutzungen werden analog auch für die Sondergebieten mit den Zweckbestimmungen Betreutes Wohnen, Erholung, Wochenendhausgebiet angewandt. Diese Nutzungen sind vergleichbar schutzwürdig. Auch bei diesen Nutzungen ist eine optisch bedrängende Wirkung anzunehmen, sollten die Windenergieanlagen näher als in einem Abstand von 2 H zu diesen Nutzungen stehen.

## 2.6 Harte Tabuzonen zu Naturschutzgebieten

Einwand: Naturschutzgebiete sind nicht den harten Tabuzonen zuzuordnen. Es hätten Einzelfallprüfungen durchgeführt werden müssen.

Zwar besteht nach dem § 2 Satz 1 EEG ein überragendes öffentliches Interesse am beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, das bedeutet aber nicht, dass die Naturschutzgebiete keine harten Tabuzonen mehr sind, weil Ausnahmen und Befreiungen häufiger als nur in absoluten Ausnahmefällen möglich wären. Dies stellt nach Auffassung der Samtgemeinde eine These dar, die derzeit nicht durch die Praxis verifizierbar ist. Die Samtgemeinde sieht sich nach wie vor an das Urteil des OVG Lüneburg gebunden, wonach die Einstufung von NSG als harte Tabuzone zwingend ist. Naturschutzgebieten wird im deutschen Naturschutzrecht der höchste Schutzstatus beigemessen.

Eine neuere Rechtsprechung nach Inkrafttreten des § 2 EEG liegt nicht vor. Des Weiteren wird diese Rechtsauffassung sehr wohl auch von anderen Obergerichten geteilt: So hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 13. Oktober 2020 – 3 S 526/20) noch 2020

festgehalten, dass die Festlegung von Naturschutzgebieten als harte Tabuzonen in der obergerichtlichen Rechtsprechung überwiegend gebilligt wird.

In der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 findet eine Neuregelung zur Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Bezug auf Landschaftsschutzgebiete, nicht aber in Bezug auf Naturschutzgebiete statt (vgl. § 26 Abs. 3 BNatSchG). Nur in Landschaftsschutzgebieten ist die Errichtung von WEA nicht verboten, auch wenn die Erklärung zur Unterschutzstellung entgegenstehende Bestimmungen enthält. Hätte der Bundesgesetzgeber auch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen in Naturschutzgebieten erweitern wollen, würde die Samtgemeinde auch eine entsprechende neue gesetzliche Regelung erwarten. Dies ist aber erkennbar nicht der Fall, im Gegenteil, werden Naturschutzgebiete beispielsweise auch bei der Beschleunigung der Genehmigungsverfahren durch einen Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und einen Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung befristet bis zum 30.06.2024 explizit ausgenommen (vgl. § 6 WindBG).

Eine detaillierte und vertiefte Auseinandersetzung mit den Schutzzwecken der einzelnen betroffenen Naturschutzgebiete ist aus Sicht der Samtgemeinde Uchte nicht sinnvoll und nicht zielführend, weil sie sich an die Entscheidung des OVG Lüneburg gebunden sieht.

## 2.7 Weiche Tabuzonen zu Wohnnutzungen

*Einwand: Von Bürgern wird einerseits vorgetragen, die weiche Tabuzone von 200 m (Gesamt-tabuzone von 600 m) sei unzureichend, zu gering und abwägungsfehlerhaft und würde bundesweit die absolute Untergrenze bilden. Dies verstoße gegen den Grundsatz der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Die Bundesregierung empfehle einen Mindestabstand von 1.000 Metern. Andererseits wird von Bürgern vorgetragen die Abstände seien zu groß und würden die dargestellten Teilbereiche unnötig verkleinern.*

Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang der optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben zwar in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Eine darüberhinausgehende Berücksichtigung des Belangs der optisch bedrängenden Wirkung als weiche Tabuzone ist auf Planungsebene jedoch grundsätzlich möglich, weil es sich bei § 249 Abs. 10 BauGB lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben.

Die Samtgemeinde Uchte teilt die Auffassung zur abwägungsfehlerhaft zugrunde gelegten harten Tabuzone nicht (s. vorstehend), sondern sieht die 400 m als harte Tabuzone als gerechtfertigt an. Daher ergibt sich nach Auffassung der Samtgemeinde auch keine falsche Basis für die Ermittlung der weichen Tabuzonen. Um ein übermäßiges Heranrücken von Windenergieanlagen an Wohnnutzungen zu vermeiden, wird in der Vorsorge gegenüber optischen Beeinträchtigungen zugunsten von Wohnnutzungen zusätzlich zu den harten Tabuzonen ein Vorsorgeabstand berücksichtigt, der einer Anlagenhöhe entspricht (weiche Tabuzone 200 m + 400 m harte Tabuzone = 600 m Tabuzone gesamt). Es handelt sich dabei um einen Vorsorgeabstand, der der kommunalen Abwägung unterliegt und von der Samtgemeinde getroffen wird. Zu Vorsorgeabständen gibt weder einheitliche Vorgaben auf Bundesebene noch auf Landesebene (zu Mindestabständen/ harten Tabuzonen zu Wohnnutzungen siehe vorstehend). Die

Frage der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist auf Bundesebene zu thematisieren und sicherzustellen. Hierauf hat die Samtgemeinde keinen Einfluss.

Erhebliche Schallbelastungen im offenen Betriebsmodus sind oberhalb des zweifachen Anlagenabstandes (2H) nicht auszuschließen. Gemäß LROP sollen Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung u.a. durch Lärm durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarenden Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden (LROP Abschnitt 2.1 Ziffer 09 Satz 1). Wohnen stellt eine empfindliche Nutzung dar. Um das Konfliktpotenzial zwischen Siedlungsbereichen und der Windenergienutzung möglichst gering zu halten, sollen diese Nutzungen vorsorgend Abstände zueinander einhalten. Dementsprechend wird aus Gründen des vorsorgenden Immissionsschutzes und zur Minderung von Konfliktpotenzialen zwischen Windenergiegebieten und der Siedlungsentwicklung bzw. solchen Siedlungsbereichen ein Vorsorgeabstand eingestellt. Weiche Tabuzonen sind daher auch aus dem vorbeugenden Immissionsschutz heraus begründbar und lassen hier mehr zu als das absolut Notwendige der gesetzlichen Vorgaben. Mit der weichen Tabuzone wird zudem sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Dabei werden die Wohnnutzungen im beplanten Bereich bzw. im Innenbereich nach § 34 BauGB den Wohnnutzungen im Außenbereich gleichgestellt. Der verminderte Schutzanspruch von Außenbereichsgrundstücken muss sich nicht zwingend in den Abständen widerspiegeln (s. Urteil des Berlin-Brandenburg Az. 2 A 4.19). Neben den schutzwürdigen Wohn- und Mischnutzungen gilt der Abstand von insgesamt 600 m auch für vergleichbar schutzwürdige Nutzungen wie Sondergebiete Reiterhof, Camping, Wochenendhausgebiete etc.. Bei Entfernungen der dreifachen Anlagengesamthöhe ist in der Regel keine unzumutbare, optisch bedrängende Wirkung gegeben. Mit dem Schutzabstand von 600 m wird sichergestellt, dass der besonders sensible Übergangsbereich zwischen Siedlung und Landschaft, der gemeinhin zum Wohnumfeld zählt (optisches Erleben, Möglichkeit der Naherholung) nicht durch Windenergieanlagen unmittelbar technisch überprägt wird.

Die Bundesregierung hat über das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG - in Kraft getreten am 1. Februar 2023) konkrete Flächenziele für die Windenergienutzung vorgegeben und nicht pauschale Abstände. Nach dem WindBG sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen (Bemessungsgrundlage „Rotor out“) ausgewiesen sein. Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Voraussetzungen der Bundesländer liegt der Flächenbeitragswert für Niedersachsen bis Ende 2027 bei 1,7 % und bis Ende 2032 bei 2,2 %. Bleiben die Länder hinter diesen Verpflichtungen zurück, so ist in § 249 BauGB ein Sanktionsmechanismus vorgesehen. Danach verlieren die Länder ihre Freiheit der landesrechtlichen Festschreibung von Mindestabständen, wenn sie die Flächenziele nicht erreichen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber in § 249 Abs. 10 BauGB die o.g. gesetzliche Regelung zu Mindestabständen geschaffen.

Für über die 600 m hinausgehende Abstände zu Wohnnutzungen hat die Samtgemeinde insgesamt keinen Anlass gesehen. Sie sind als Vorsorgeabstände ausreichend. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist der konkrete Nachweis zu erbringen, dass von den geplanten Anlagen keine unzulässigen Emissionen ausgehen.

## 2.8 Weiche Tabuzone - militärische Belange

**Einwand:** Die Einordnung der Hubschraubertiefflugkorridore als weiche Tabuzone sei fehlerhaft, die Nutzbarkeit der Flächen sollte dem Genehmigungsverfahren überlassen werden.

Die Samtgemeinde Uchte hat dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zweimal die Potentialflächen übermittelt und jeweils die Information eingeholt, wo die Hubschraubertiefflugkorridore der Bundeswehr verlaufen. Das Ministerium hat die Informationen über die Lage der betroffenen Tiefflugkorridore, die nicht allgemein zugänglich sind und auch nicht öffentlich gemacht werden dürfen, an die Samtgemeinde übermittelt.

Die Samtgemeinde Uchte hat die in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandsanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Mit dem Ausschluss von neuen Sondergebieten für die Windenergienutzung in Hubschraubertiefflugkorridoren werden erhebliche Nutzungskonflikte vermieden.

Die Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone wird durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz in Auftrag gegebene Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land (WINNIEPOT), (Bosch und Partner GmbH, Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Endbericht Oktober 2023) untermauert: Sie stuft Flächen, die von Hubschrauberkorridoren betroffen sind und auf denen bisher keine Windenergieanlagen stehen, ebenfalls als Ausschlussflächen für die Windenergienutzung ein. Begründet wird dies in der Studie damit, dass gemäß Bundeswehr die Errichtung von WEA innerhalb von Hubschraubertiefflugstrecken ohne Bestands-WEA in aller Regel nicht zustimmungsfähig ist. Flächen in Hubschrauberkorridoren mit bestehenden Windenergieanlagen wird in der Windpotenzialstudie eine hohe Restriktion beigemessen. Begründet wird dies damit, dass im Einzelfall ein Repowering soweit es dadurch zu keiner lateralen Vergrößerung des bestehenden Windparks bzw. zu keiner lateralen Verkleinerung der Hubschraubertiefflugstrecke kommt möglich ist. Vor diesem Hintergrund wurden die Gebiete, auf denen bereits heute Anlagen errichtet oder genehmigt sind, mit einer Konfliktrisikoklasse 3 bewertet, während die Hubschraubertiefflugstrecken ansonsten als Ausschluss abgebildet wurden.

Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können. Sie möchte gerade nicht, dass nur kleine – im Einzelfall möglicherweise genehmigungsfähige – Windenergieanlagen entstehen.

Es werden nur Teilbereiche für die Windenergienutzung außerhalb von militärischen Belangen dargestellt, mit Ausnahme der bestehenden Windparks in den Teilbereichen 5 und 6. In diesen Bereichen bestehen bereits Windenergieanlagen, insofern geht die Samtgemeinde Uchte davon aus, dass eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Belangen der Bundeswehr und den Windenergieanlagen gegeben sein kann. Der Samtgemeinde Uchte ist bewusst, dass es innerhalb der Teilbereiche 5 und 6 im Rahmen eines Repowerings möglicherweise zu Beschränkungen der Anlagenhöhe kommen kann.

Die Samtgemeinde Uchte sieht sich damit insgesamt mit der Einstufung der militärischen Belange als weiche Tabuzone aus Vorsorgegründen richtig aufgestellt. Auch ohne die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in militärischen Korridoren wird der Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum gegeben.

## 2.9 Weiche Tabuzone zu Waldflächen

**Einwand:** Die Einstufung sämtlicher Waldflächen als weiche Tabuzone sei abwägungsfehlerhaft. Dies würde dem sich aus § 2 des EEG ergebenden Abwägungsvorrang zugunsten der erneuerbaren Energien nicht gerecht. Es bestünde keine Notwendigkeit für einen Abstand von 75 m.

Die bisherige Abwägung der Samtgemeinde wird beibehalten. Zwar sind nach dem LROP die Wälder in der Samtgemeinde nicht als Vorranggebiete Wald ausgewiesen, der Samtgemeinde ist es jedoch unbenommen trotzdem ihre Wälder aus Vorsorgegründen als weiche Tabuzonen einzustufen. Sie hat auch keine Notwendigkeit für die Inanspruchnahme von Waldflächen erkannt, weil auch ohne die Waldflächen der Windenergie in substanzieller Weise Raum gegeben werden kann. Die Samtgemeinde hat in ihrer Begründung hierzu ausführlich ausgeführt und begründet, warum sie die Waldflächen nicht für die Windenergie freigeben möchte:

Waldflächen haben eine besondere Bedeutung für das Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes und die Erholung für die ansässige Bevölkerung. Die Samtgemeinde Uchte ist eine waldarme Gemeinde. Der Waldanteil in der Samtgemeinde Uchte beträgt an der Bodenfläche nur ca. 7,7 % bzw. 2.210 ha.<sup>2</sup> Dies ist im Vergleich zum Land Niedersachsen gering. Hier liegt der Waldanteil bei ca. 21,6 %. Die Samtgemeinde Uchte strebt eine Erhöhung des Waldanteils und eine Weiterentwicklung der Waldbestände an. Der mit der Umsetzung von Windenergieanlagen verbundene Waldverlust würde diesen Zielen widersprechen, auch wenn dafür Ersatzaufforstungen erforderlich wären. Gerade die bestehenden Waldbestände haben eine wichtige Funktion als CO<sub>2</sub> Speicher, die nicht ohne weiteren durch Ersatzpflanzungen aufgefangen werden können. Gerade auch weniger wertvolle Waldbestände wie Nadelholzbestände sollen zukünftig gestärkt und in Hinblick auf einen - aufgrund des Klimawandels notwendigen Waldumbau - weiterentwickelt werden. Ein wichtiger Ansatz ist der Waldumbau zu klimaangepassten Mischwäldern mit vielen verschiedenen, überwiegend heimischen Baumarten, wie z.B. Hainbuchen, Eichen, Wildkirschen oder Ahorn. Denn gemischte Wälder sind gegenüber Störungen durch Borkenkäfer, Stürme, Dürre etc. weit weniger anfällig als Monokulturen. Daher sollen auch weniger wertvolle Waldbestände in der Samtgemeinde nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen.

Die vorhandenen Waldflächen sind zudem auch als CO<sub>2</sub> Speicher von großer Bedeutung in der Samtgemeinde. Als Faustformel gilt: Ein Hektar Wald speichert pro Jahr über alle Altersklassen hinweg ca. 6 Tonnen CO<sub>2</sub>.<sup>3</sup> Auch für die örtliche Naherholung sind siedlungsnahe Waldflächen wichtig. Aus diesen - in der Summe vorliegenden Gründen - schließt die Samtgemeinde sämtliche Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen als weiche Tabuzone aus.

Zuzüglich wird der Abstand einer Rotorblattlänge von 75 m zu Waldflächen eingestellt, um ein Überstreichen der Waldflächen durch die Rotoren zu vermeiden. Hierdurch sollen ökologisch hochwertige Waldränder und die hier lebenden Tierarten vorsorglich geschützt werden, bzw. die Entwicklung solcher Waldränder nicht eingeschränkt werden.

## 2.10 Tabuzonen Wasserflächen und Wasserschutzgebiete

**Einwand:** Nach den Ausführungen in den Planunterlagen seien Wasserflächen und die Wasserschutzgebietszone I harte Tabuflächen. Es sei den Unterlagen aber nicht zu entnehmen, ob diese Vorgabe auch tatsächlich bei der Auswahl berücksichtigt sei.

Gewässer größer als 1 ha wurden bis in einem Abstand von 50 m von der Uferlinie als harte Tabuzone gewertet. Nach § 61 BNatSchG ist eine Errichtung von baulichen Anlagen im Abstand von 50 m von der Uferlinie untersagt. Sonstige Stillgewässer sind als weiche Tabuzonen berücksichtigt. In Wasserschutzgebieten Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig

<sup>2</sup> <https://www1.nls.niedersachsen.de/statistik/html/default.asp>

<sup>3</sup> <https://www.wald.de/waldwissen/wie-viel-kohlendioxid-co2-speichert-der-wald-bzw-ein-baum/>

ausgeschlossen. Auch gemäß Windenergieerlass ist die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten. Sie wurden als harte Tabuzone zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m in Ansatz gebracht. In Karte 3 sind die entsprechenden Gewässer/ Schutzgebiete eingetragen. Eine Erläuterung ist in der Legende enthalten.

## 2.11 Einzelfallprüfung Denkmalschutz

**Einwand:** Die Abhandlung des Denkmalschutzes in einer Einzelfallprüfung sei unzulässig. Sie würde verkennen, dass die Verwirklichung von Windenergieanlagen nicht zur Beeinträchtigung von Baudenkmalern führen dürfte.

Die Auffassung wird durch die Samtgemeinde nicht geteilt. Die Einordnung von Baudenkmalern als weiche Tabuzone bzw. aus Vorsorgegründen ist nicht sinnvoll, da sich konkrete Abstände nur der konkreten örtlichen Situation ermitteln lassen. Baudenkmalere bestehen jedoch nicht im Umkreis zu den Teilbereichen. Dies hat die Einzelfallprüfung ergeben. Entsprechende Ausführungen sind in der Begründung enthalten. Baudenkmale stehen daher der Verwirklichung von Windenergieanlagen nicht entgegen.

## 2.12 Berechnung des substanziellen Raumes für die Windenergie

**Einwand:** Mit den getroffenen Sonstigen Sondergebietsdarstellungen für die Windenergienutzung würde der Windenergienutzung nicht in substanzieller Weise Raum gegeben. Da die Einstufung von harten Tabuzonen nicht korrekt sei, wäre auch die Berechnung des substanziellen Raumes nicht korrekt.

Die Bedenken werden von der Samtgemeinde nicht geteilt. Die Samtgemeinde Uchte geht davon aus, dass sie die harten Tabuzonen richtig ermittelt hat (s. vorstehend). Daher ist auch die Basis zur Berechnung des substanziellen Raumes nicht fehlerhaft.

Der VGH Mannheim und das VG Hannover haben das Verhältnis der Größe der Konzentrationsfläche zu der Größe der Potenzialflächen, nach Abzug der harten Tabuzonen als besonders aussagekräftiges Kriterium angesehen. Es ist mittlerweile gängige Planungspraxis dieses Flächenverhältnis als Grundlage für die Beurteilung des substanziellen Raumes anzusehen.

Für den Nachweis des substanziellen Raumes setzt die Samtgemeinde Uchte - in Einklang mit der vorliegenden Rechtsprechung - die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergienutzung in Relation zu den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen an. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster (Urteil vom 22. September 2015 –10 D 82/13.NE) erklärte, ein Plan verschaffe der Windenergie nicht substanziell Raum, da nur 3,4 Prozent der Flächen, die nach Abzug der harten Tabuzonen noch verfügbar waren, als Konzentrationszonen ausgewiesen worden seien. Das Gericht betonte, dass dies ein sehr niedriger Prozentsatz sei. Als Beispiel für einen Anteil, bei dem der Windenergie substanziell Raum gegeben wurde, nannte das OVG ein Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover (VG Hannover, Urteil vom 24. November 2011, AZ 4 A 4927/09) in welchem von einem Anhaltswert von 10 % ausgegangen wurde. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete ergeben an den nach Abzug der harten Tabuzonen verbleibenden Flächen einen prozentualen Anteil von 10,3 %. Der vom OVG Münster genannte Anhaltswert von 10 % wird damit erreicht.

Nach dem für Niedersachsen vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten (NWindG) vom Oktober 2023 hat der Landkreis Nienburg ein Teilflächenziel von 0,56 % der Landkreisfläche bis zum 31.12.2027 und von 0,73 % der Landkreisfläche bis 31.12.2032 für die Windenergienutzung bereitzustellen. Die dargestellten Sonstigen Sondergebiete für die Windenergie weisen am Samtgemeindegebiete einen Anteil von 1,4 % auf. Die Samtgemeinde Uchte steuert mit der Planung damit

einen deutlichen Beitrag zum Nachweis der Teilflächenziele bei. Der Flächennachweis ist nach dem Entwurf des NWindG zukünftig durch die Träger der Regionalplanung zu führen. Diesen Ergebnissen kann durch die kommunale Planung nicht vorgegriffen werden.

### **3 Zu einzelnen Abwägungsbelangen**

---

#### **3.1 Immissionsschutz – Schattenwurf**

**Einwand:** Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Schattenwurf-Immissionen befürchtet.

Bei Sonnenschein werfen Windenergieanlagen einen Schatten. Die sich drehenden Rotorblätter bewirken, dass der von ihnen ausgehende Schatten sich ebenfalls bewegt. Der Schlag Schatten eines sich drehenden Rotorblattes (auch Diskoeffekt genannt) kann zu einer Störung der Anwohner der umgebenden Siedlungsnutzungen führen und ist daher als Belang in die Abwägung einzubeziehen. Derzeit stehen auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie weder die Anlagenstandorte noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind auf dieser Planungsebene gutachterliche Schattenwurfgutachten nicht realisierbar.

Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten. Bei möglicher Überschreitung der Immissionswerte können technische Einrichtungen zur Schattenabschaltung an den Anlagen vorgesehen werden. Entsprechende Abschalteinrichtungen können nicht im Flächennutzungsplan festgesetzt werden, entsprechende Regelungen werden im Genehmigungsverfahren getroffen.

Die Samtgemeinde Uchte kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, der optimalen windenergetischen Nutzung des Standortes Vorrang gegenüber einer absoluten Vermeidung von Schlagschatten einzuräumen. Geringe Beeinträchtigungen durch den Schlagschatten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen sind von den Anwohnern ggf. hinzunehmen.

#### **3.2 Immissionsschutz – Lärm**

**Einwand:** Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Lärmimmissionen befürchtet.

Derzeit stehen auf Ebene dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes weder die Anlagenstandorte, noch die Anzahl der Anlagen oder der Anlagentyp fest. Von daher sind derzeit gutachterliche Schallimmissionsprognosen nicht sinnvoll.

Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist eine Schallimmissionsprognose zu erstellen. Gemäß BImSchG ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche eine Voraussetzung für die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Maßgeblich für die Ermittlung und Beurteilung der Geräusche von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Bestimmungen der TALärm. In der TALärm sind für unterschiedliche Beurteilungszeiten (Tag/Nacht) Immissionsrichtwerte festgelegt. Diese Immissionsrichtwerte stellen die Zumutbarkeitsschwelle dar, die je nachdem wo sich ein Wohnhaus befindet (z.B. in einem Allgemeinen Wohngebiet oder in einem Misch- oder Dorfgebiet), unterschiedlich hoch ist. Liegt der ermittelte

Beurteilungspegel unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, liegen schädliche Umwelteinwirkungen, d. h. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Geräusche nicht vor. Die in der Umgebung zu geplanten Anlagen vorhandenen Wohnnutzungen werden als Immissionsorte in Ansatz gebracht. Windenergieanlagen können im „schalloptimierten Betrieb“ gefahren werden. Bei dieser Betriebsweise können die vorgegebenen Schallgrenzwerte zu jeder Tages- und Nachtzeit automatisch durch eine Reduzierung der Drehzahl eingehalten werden.

Aus Sicht des Immissionsschutzes – Schall – sind daher nach dem bisherigen Stand der Planungen keine unzumutbaren Beeinträchtigungen für die umliegenden Siedlungsnutzungen erkennbar.

### 3.3 Immissionsschutz – Infraschall

**Einwand:** Es werden unzulässige und das Wohnbefinden störende Infraschallimmissionen befürchtet.

Durch den Betrieb von Windenergieanlagen wird neben hörbarem Schall durch Vibrationen in den Rotoren und im Turm auch Infraschall erzeugt. Dieser liegt allerdings deutlich unterhalb der menschlichen Hör- und Wahrnehmungsschwelle. Gesundheitsrelevante Wirkungen von Infraschall wurden bislang jedoch nur bei Pegeln oberhalb der Hörschwelle nachgewiesen. Nach aktuellen Erkenntnissen liegen Infraschalldruckpegel in einigen hundert Metern Entfernung zu einer modernen Windenergieanlage in der Größenordnung von 60 dB, und in einem Abstand von etwa 1.000 Meter tragen WEA nicht mehr nennenswert zur Erhöhung des Infraschallpegels der Umgebung bei.<sup>4</sup>

Auch die Rechtsprechung hat sich mit dem Thema Infraschall auseinandergesetzt. Im Wesentlichen wurde festgestellt, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass moderne Windenergieanlagen tieffrequente Geräusche, insbesondere Infraschall, in einem beeinträchtigenden Ausmaß erzeugen.<sup>5</sup> Auch der bayerische VGH hat in seinem Beschluss vom 08. Juni 2015 (Az. 22 CS 15.686) die Ausführungen einer Samtgemeinde nicht beanstandet, wonach davon ausgegangen werden kann, dass ab einem Abstand von 250 m zu einer Windkraftanlage in der Regel keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten sind und dass bei Abständen von mehr als 500 m regelmäßig die Windkraftanlage nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt.

Die Samtgemeinde Uchte ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Infraschallpegel nicht gesondert zu prüfen ist. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von Windenergieanlagen bislang nachgewiesen wurden, gehen davon aus, dass sie ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Geräuschbeeinträchtigungen führen. Von einer besonderen Gefährdung durch Windenergieanlagen ist nicht auszugehen.

---

<sup>4</sup> Fachagentur Windenergie an Land: Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022

<sup>5</sup> Hess. VGH, Beschlüsse vom 13.07.2011 - 9 A 482/11.Z - und vom 21.01.2010 - 9 B 2922/09 - m. w. N.; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 18.05.2007 – Aktenzeichen 12LB807; OVG Saarlouis vom 23.01.2013, Aktenzeichen 3 A 287/13 ).

### 3.4 Blinklichter

**Einwand:** Anwohner befürchten Beeinträchtigungen durch störende Blinklichter.

Windenergieanlagen müssen als „Luftfahrthindernis“ gekennzeichnet werden, wenn sie außerhalb von Flugplatzbereichen eine Gesamthöhe von 100 Metern übersteigen. Die Kennzeichnungspflicht umfasst eine Tages- und Nachtkennzeichnung.

Mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen sind die rechtlichen Rahmenbedingungen für Innovationen geschaffen worden. Hierzu gehört unter anderem eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen. Nach § 9 Absatz 8 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) müssen Betreiber von Windenergieanlagen, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten. Sobald sich ein Flugobjekt nähert, schaltet sich die Nachtbefeuerung an. Dieses kommt selten vor, so dass es relativ selten tatsächlich zu einer nächtlichen „roten Befeuerung“ kommen wird.

Daneben sind in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift im Rahmen der Nachtkennzeichnung Obergrenzen für die Lichtstärke sowie begrenzende Abstrahlwinkel definiert und die Synchronisierung von Feuern verpflichtend. Grundsätzlich ist festzustellen, dass die aktuellen Vorschriften zur Kennzeichnungspflicht von Windenergieanlagen eine deutliche Verminderung der Störwirkungen ermöglichen.

Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die o.g. Anforderungen eingehalten werden. Die Samtgemeinde teilt daher die Befürchtung der Störung durch Blinklichter nicht.

### 3.5 Gesundheitsgefährdung

**Einwand:** Durch Nähe der Wohnnutzungen zu Windenergieanlagen werden Gesundheitsgefährdungen befürchtet.

Die Nutzung der Windenergie birgt keine elementaren Gefahren für den Menschen (im Gegensatz beispielsweise zur Atomkraft) und für die Umwelt (im Gegensatz beispielsweise zur Verbrennung von Kohle oder Gas) und sie kann so betrieben werden, dass die Auswirkungen auf den Menschen deutlich minimiert werden können (s.o.).

Die bundesimmissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) tragen maßgeblich dazu bei, dass sich die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch in einem angemessenen Rahmen halten lassen. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.

Der Schutz vor und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen beim Betrieb von Windenergieanlagen wird zudem durch ein Genehmigungsverfahren gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz geprüft und sichergestellt. Im Genehmigungsverfahren ist gutachterlich nachzuweisen, dass keine unzulässigen Immissionen im Bereich der Wohnnachbarschaft auftreten.

Der Samtgemeinde Uchte sind keine belastbaren Untersuchungen bekannt, wonach von ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlagen die Gesundheit des Menschen beeinträchtigt bzw. bereits bestehende Krankheiten in ihrem Verlauf verschlimmert würden.

Nach der Rechtsprechung des BGH und des BVerwG ist die Grenze der Gesundheitsgefahr bei Werten über 75/65 dB(A) tags/nachts spätestens überschritten. In aktueller Rechtsliteratur wird von einem Wert von 70/60 dB(A) mit Bezug auf den wissenschaftlichen Erkenntnisstand ausgegangen. Dieser Wert der Gesundheitsgefährdung wird durch die Windenergieanlagen durch die getroffenen Abstände dimensionsmäßig weit unterschritten.

### 3.6 Wertminderung von Immobilien und Entschädigungsfragen

**Einwand:** Die Planung verursacht eine Wertminderung der Wohngebäude im Umfeld der geplanten Sondergebiete.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben. Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.

Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.

### 3.7 Erholung und Tourismus

**Einwand:** Die Planung steht der Naherholung entgegen. Der Ausbau der Windenergie, Biogasanlagen etc. widerspricht der Förderung des Tourismus.

Die Förderung des Tourismus in der Samtgemeinde und der Ausbau der Windenergie schließen sich nicht grundsätzlich aus. Die grundsätzliche Frage eines „Entweder oder“ stellt sich für die Samtgemeinde ohnehin nicht. Die Förderung der Windenergie und deren Ausbau ist durch die Vorgabe von Teilflächenzielen politisch gewollt und gesetzlich fixiert. Der Tourismus ist für die Samtgemeinde von wirtschaftlicher Bedeutung. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Anlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Die IHK Arnsberg hat im Juni 2022 eine Akzeptanz-Untersuchung von 1.000 potenziellen Gästen und Tagesausflüglern durchführen lassen.<sup>6</sup> Etwa 80 % der Übernachtungsgäste und Tagesausflügler des Sauerlandes stehen demnach einem Ausbau der Windkraft aufgeschlossen gegenüber. Besucherbefragungen aus dem Nationalpark Eifel zeigten, dass lediglich ein geringer Prozentsatz (6 % von 1.326 Befragten) von Touristen die Region aufgrund des Zubaus weiterer WEA meiden würde.<sup>7</sup>

<sup>6</sup> [https://www.ihk-arnsberg.de/Windkraft\\_Akzeptanzstudie.HTM](https://www.ihk-arnsberg.de/Windkraft_Akzeptanzstudie.HTM)

<sup>7</sup> online abrufbar unter: file:///C:/Users/Ina/Downloads/Bericht\_lfR\_Akzeptanz\_von\_Windkraftanlagen\_in\_der\_Eifel(c)\_Naturpark\_Nordeifel\_1377678612.pdf

Solche Umfragen geben Hinweise darauf, dass sich Tourismus und Windenergie nicht ausschließen. Ein erholsamer Aufenthalt im Freien ist in der Nähe zu Windparks möglich, dies zeigen auch die bestehenden Windparks. Das Samtgemeindegebiet bleibt insgesamt touristisch attraktiv nutzbar, in weiten Teilen des Samtgemeindegebietes, insbesondere im Nordwesten, im Bereich des Uchter Moores sind keine Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen. Die vorliegende Planung trägt gerade zu einer räumlichen Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet bei. Die weiterhin von Einwander angesprochenen Biogasanlagen und Mastställe sind im Außenbereich privilegierte Nutzungen nach § 35 BauGB. Sie sind nicht Gegenstand dieser Abwägung.

Die Fachagentur für Wind hat von Forsa eine Umfrage zur Akzeptanz der Windenergie an Land im Herbst 2022 durchgeführt. Demnach bewegt sich die allgemeine Akzeptanz der Windenergie seit der ersten Umfrage im Jahr 2015 auf konstant hohem Niveau. Die Nutzung und der Ausbau der Windenergie an Land werden von einem starken gesellschaftlichen Konsens getragen. Eine Mehrheit erachtet den Ausbau der Windenergienutzung an Land als „wichtig“ (31 %) oder „sehr wichtig“ (51 %).

Der Landschaftssee Uchte liegt nördlich von Teilbereich 4. Die Windenergieanlagen in Teilbereich 4 werden vom Landschaftssee aus wahrnehmbar sein. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion wird von Seite der Samtgemeinde aber nicht befürchtet.

### 3.8 Lebensqualität

**Einwand:** Die Lebensqualität in der Samtgemeinde wird durch die Planung gemindert. Es müsste eine Gesamtbetrachtung stattfinden. Der Außenbereich sei auch durch Biogasanlagen etc. schon sehr belastet.

Die Samtgemeinde Uchte erkennt, dass gerade der Außenbereich der Samtgemeinde durch eine Reihe von Vorhaben auch außerhalb der Windenergie (Biogasanlagen, Tierhaltungsanlagen, Freiflächenphotovoltaik, Freileitungen) belastet ist. Sowohl Windenergieanlagen als auch Biogasanlagen und Tierhaltungsbetriebe sind jedoch im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Dies ist auf Bundesebene politisch gewollt und gesetzlich fixiert. Nach Stand der aktuell am Markt verfügbaren Anlagentechnik bei Windenergieanlagen gibt es für die Minderung der Immissionen (zur Hinderniskennzeichnung, Abschaltautomatik Schattenwurf, drehzahlvariable Anlagen mit schalloptimiertem Betrieb) mittlerweile bewährte Lösungen, die in der Summe dazu beitragen, dass eine unzulässig hohe Belastung nicht zu befürchten ist. Die Samtgemeinde Uchte teilt daher die Auffassung nicht, dass die Lebensqualität im Außenbereich und in den kleineren Ortslagen in der Samtgemeinde erheblich gemindert würde.

### 3.9 Landschafts- und Ortsbild

**Einwand:** Das Landschaftsbild wird durch die Planung von Windenergieanlagen zerstört.

Durch den Bau von WEA entstehende Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nach den Maßgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Eine Unzulässigkeit von Vorhaben aus Gründen des Landschaftsbildes ist jedoch vorliegend nicht ersichtlich. Die Samtgemeinde stellt den unveränderten Erhalt des Landschaftsbildes in den Wirkradien der Teilbereiche in ihrer Abwägung hinter die Belange der Windenergienutzung und des Klimaschutzes zurück. Eine unzumutbare Verunstaltung oder Zerstörung des Landschaftsbildes sieht sie nicht gegeben. Dabei ermöglicht es gerade die vorliegende Planung, eine räumliche Steuerung der Windenergienutzung im Samtgemeindegebiet zu erzielen und dadurch einer Überlastung der Landschaft mit Windenergieanlagen entgegenzuwirken.

### 3.10 Natur und Landschaft

#### 3.10.1 Avifauna

Einwand: Die Übersichtskartierung Brutvögel sei methodisch mangelhaft. Sie gebe die Realität nicht wieder. Die Untersuchungstiefe des faunistischen Gutachtens sei nicht ausreichend. Es seien lediglich an zwei Abenden für wenige Stunden Beobachtungen durchgeführt worden, um nachtaktive Vögel zu erfassen. Absehbare artenschutzrechtliche Konflikte könnten nicht auf die nachgelagerte Ebene verschoben werden.

Die Einwander verkennen, dass auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht dieselbe Detailgenauigkeit erreicht werden muss wie auf Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. Erst dort sind die abschließende Bewertung und Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist zu prüfen, welche wesentlichen Umweltauswirkungen bei einer Realisierung der Planung zu erwarten sind und ob sich insbesondere Realisierungshemmnisse für die Planung erkennen lassen.

Um dies in der Umweltprüfung ermitteln und in der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigen zu können, wird eine ausreichende Sachverhaltsermittlung erforderlich. Die gebotene Untersuchungstiefe hängt dabei auch von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Eine lückenlose Ermittlung des vollständigen Arteninventars ist hingegen nicht gefordert.

Diesen unterschiedlichen Anforderungen an die Erfassungstiefe wird auch im Nds. Artenschutzleitfaden Rechnung getragen. Es wird grundsätzlich unterschieden nach den Erfassungen im Zulassungsverfahren einerseits und nach dem Untersuchungsbedarf auf Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung andererseits. Für die Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung sieht der Artenschutzleitfaden in Bezug auf die Avifauna primär die Auswertung vorhandener Daten zu den als WEA-sensibel eingestuften Brutvogelarten und zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen vor sowie eine Übersichtskartierung der Brutvögel mit mindestens vier Terminen. In Bezug auf Fledermäuse ist ebenfalls der Rückgriff auf bekannte bedeutende Fledermausvorkommen sowie die Prüfung der gebietsspezifischen strukturellen Ausstattung der Flächen als ausreichend angesehen.

Erst für die Ebene des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens werden im Artenschutzleitfaden umfangreiche systematische Primärerfassungen der Artengruppen Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse vorgeschrieben.

Die Samtgemeinde hat für die vorliegende Planung eine Übersichtskartierung der Brutvögel in Auftrag gegeben und stellt die Ergebnisse in die Umweltprüfung ein. Neben den Erfassungsergebnissen werden im Rahmen des Gutachtens zudem Untersuchungen und Daten ausgewertet, die von der Samtgemeinde Uchte, dem Landkreis Nienburg, dem NLWKN und dem BUND Diepholzer Moorniederung zur Verfügung gestellt wurden. Dabei legt die Samtgemeinde einen besonderen Fokus auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Greif- und Großvögel, da die naturräumlichen Gegebenheiten diesbezüglich ein besonderes Konfliktpotenzial vermuten lassen. Diese Vorgehensweise wird durch Erkenntnisse aus aktuellen Zulassungsverfahren bestätigt.

#### 3.10.2 Fledermäuse

Einwand: Temporäre Abschaltungen greifen als pauschale Maßnahmen nachteilig in die Planung der Betreiber an. Eine Verlagerung auf die nachgelagerte Planungsebene sei nicht zulässig, sondern auf Flächennutzungsplanebene abschließend zu prüfen. Es seien keine Angaben zum Bestand und der Gefährdung von Fledermäusen in den Planunterlagen enthalten.

Mit temporären Abschaltungen wird eine mögliche Maßnahme aufgezeigt, wodurch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte der Windenergienutzung mit Fledermäusen vermieden werden können. Die Vermeidung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen durch temporäre Abschaltung der WEA entspricht den artspezifischen Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen aus dem Leitfaden „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“. Durch diese geeignete Maßnahme kann bereits auf Ebene des Flächennutzungsplanes abschließend sichergestellt werden, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte der Planung dauerhaft entgegenstehen. Insbesondere aus fachlicher Sicht ist es sinnvoll, hier eine Abschichtung der Bearbeitung der Sachverhalte vorzunehmen und eine notwendige Sachverhaltsermittlung erst zeitnah vor Errichtung der WEA und mit Kenntnis der Vorhabenplanung durchzuführen sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nachzuholen. Das zuvor beschriebene Vorgehen wird im Erläuterungsteil zum FNP dargestellt und begründet.

Hinsichtlich einer Bestandsaufnahme der Fledermäuse enthalten die entsprechenden Kapitel des Umweltberichtes eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Lebensraumausstattung. Der Artenschutz bezieht sich auf alle einheimischen Fledermausarten. Bei der Gefährdung werden im Umweltbericht insbesondere jene Arten betrachtet, die nach der zentralen Fundkartei und gemäß Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet gelten.

### 3.10.3 Landschaftsrahmenplan

**Einwand:** Der Landschaftsrahmenplan des LK Nienburg 2020 steht der Planung entgegen.

Der Umweltbericht stellt in Abschnitt B zu den Einzelflächenprofilen die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes dar. Die Samtgemeinde prüft, ob die Umsetzung der Planung in den einzelnen Teilbereichen mit den Zielen einhergeht, diesen entgegensteht und wie sich die Errichtung von WEA ggf. mit den Zielen vereinbaren lässt.

Da es sich bei den Teilbereichen bereits um Flächen handelt, die nach dem Ergebnis des Standortkonzeptes auch hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft am besten für die Windenergienutzung geeignet sind, erfolgt auch bei erkennbar entgegenstehender Zielsetzung für diese Flächen eine Abwägung von Seiten der Samtgemeinde zugunsten der Förderung regenerativer Energien.

### 3.10.4 Natur und Landschaft – Methodik

**Einwand:** Aspekte des Natur- und Artenschutzes sowie ökologische Zusammenhänge würden allenfalls angedeutet aber nicht substanziell geklärt. In Teilen widersprechen sie sogar den Befunden aus der Übersichtskartierung. Der Natur- und Artenschutz (etwa von Kranich und Fledermäusen) sowie der Schutz der historisch gewachsenen Kulturlandschaft in dem besonders ursprünglichen Landschaftsbild mit sehr altem Eichenbestand, sowie die Bedeutung von Gewässern für Brut- und Zugvögel, werden im bisherigen Planungsverfahren nicht annähernd ihrer Bedeutung entsprechend berücksichtigt.

Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung muss und kann nicht dieselbe Detailgenauigkeit erreicht werden, wie auf Ebene des Bebauungsplanes bzw. des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens.

Der Einwand, dass sich Aspekte des Natur- und Artenschutzes den Ergebnissen der Übersichtskartierung widersprechen, kann pauschal nicht nachvollzogen werden. Generell stellen die Ergebnisse einer aktuellen Kartierung eine sehr detaillierte Datenlage dar, die ggf. Bewertungen des Landschaftsrahmenplanes von einer Fläche nicht bestätigt, da hier der Betrachtungsmaßstab auf das gesamte Gebiet des Landkreises abzielt.

Für die Bewertung des Landschaftsbildes wurden die Angaben der Landschaftsrahmenpläne der Landkreise Nienburg/ Weser und Diepholz sowie der Landschaftsbildbewertung des Landes Nordrhein-Westfalen herangezogen. Die Bewertung wird im Zulassungsverfahren konkretisiert. Alter Eichenbestand, z. B. in Form von Alleen, wird hier auch berücksichtigt.

## 4 Zu einzelnen Teilbereichen

---

### 4.1 Zu Teilbereich 4

Einwand:

- Die Naherholungsqualität des Gebietes/ Landschaftssee würde verloren gehen.

Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend bei der Erholungsnutzung empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Anlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden.

Grundsätzlich stehen die Flächen am Landschaftssee nach wie vor für die Naherholung zur Verfügung. Der Landschaftssee selber und die unmittelbar daran angrenzenden Flächen sind von der Darstellung des Sondergebietes für die Windenergie zudem nicht tangiert. Insofern werden die Windenergieanlagen bei den Erholungssuchenden am Landschaftssee auch nur bei Blick in Richtung Süden überhaupt in das Blickfeld geraten.

- Der Bereich um den Landschaftssee würde als Rückzugsort und Lebensraum für Zugvögel und Brutvögel verloren gehen. Der Landschaftssee sei Ausgleichsfläche. Die Planung in Teilbereich 4 stehe im Widerspruch zu den Maßnahmen und Zielen der Landschaftspflege. Vor ca. 15 Jahren seien mit Steuergeldern die Landschaftsseen angelegt worden. Gefordert werden ein Einbezug der Landschaftsseen in die Begutachtung und Abstände zu den Seen.

Der Landschaftssee mit seiner gehölzbestandenen Umgebung stellt sich nach den Ergebnissen der Brutvogel-Erfassungen nicht als Bereich mit einer hohen Brutvogeldichte heraus. Die Tier- und Pflanzenwelt ist bereits heute durch die Naherholungsnutzung regelmäßig gestört.

Die Fläche des Landschaftssees selber wird nicht in Anspruch genommen und kann auch nach Umsetzung der Planung ihre Funktion als Ausgleichsfläche erfüllen. Zwischen dem Teilbereich 4 und dem See besteht ein Mindestabstand von ca. 170 m.

- Auch die Tier- und Pflanzenwelt würde durch Lärm und Schlagschatten beeinträchtigt. Die Fläche sei ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen und Tiere, insbesondere Vogelarten und gehe verloren.

Die Brutvögel wurden untersucht und windenergiesensible Arten herausgestellt. Unter Beachtung möglicher und geeigneter Schutzmaßnahmen für den Weißstorch und die Rohrweihe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Brutvögel ersichtlich. Ein großer Anteil der festgestellten Arten sind Gehölzbrüter und der Nutzung von Windenergienutzung gegenüber unempfindlich. Pflanzen werden durch Lärm und Schlagschatten einer Windenergieanlage nicht erheblich beeinträchtigt.

- Die Vogelpopulation sei unzureichend erfasst. In dem Plangebiet würden sich Störche, Graureiher, Silberreiher, Kraniche, Gänse, Bussarde, Falken, Milane, Rebhühner, Fasane, Kiebitze, Stare, Eulen und Fledermäuse befinden.

Gemäß Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016) sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung vorrangig vorhandene Daten zu den windenergiesensiblen Brutvogelarten sowie zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten. Für gefährdete Brutvögel des Offenlands sind i.d.R. ergänzende Übersichtskartierungen mit mindestens 4 Bestandserfassungen der gefährdeten Brutvögel des Offenlands von Ende März bis Mitte Juli durchzuführen (Nds. Mbl. Nr. 7/2016, Pkt. 5.1.4).

Das methodische Vorgehen mit 4 flächendeckenden Bestandsaufnahmen gefährdeter Brutvogelarten im Bereich der Potenzialflächen (einschl. 500 m Radius) entspricht diesen Vorgaben. Darüber hinaus wurden gesonderte Begehungen zur Erfassung von Horsten, von nacht- und dämmerungsaktiven Arten sowie zur Erfassung windenergiesensibler Arten durchgeführt.

- Der moorige Untergrund sei für die Gründung von Windenergieanlagen nicht geeignet.

Die Gründung von Windenergieanlagen ist nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Entsprechende Baugrundgutachten werden im Genehmigungsverfahren erstellt.

- Bedenken bestehen insbesondere gegen eine geplante Anlage mit der Nummer 1 direkt neben dem Landschaftssee.

Die Anregung nimmt Bezug auf eine konkrete Anlagenplanung und geht damit über den Regelungsinhalt des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie hinaus. Viele der angesprochenen Aspekte können erst auf der Zulassungsebene (Genehmigungsebene) thematisiert werden. Erst hier werden konkrete Parameter der Vorhaben festgelegt.

- Das Landschaftsbild wird zerstört.

Mit der Verwirklichung von WEA sind in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden. Hiervon ausgenommen sind sichtsverschattete Bereiche, welche sich z. B. auch im Bereich des Wegenetzes um den See durch die Gehölze um den Landschaftssee ergeben. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie zu deren Kompensation erforderliche Maßnahmen werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ermittelt und bewertet. Um einer Verringerung der Eingriffsfolgen in das Landschaftsbild vor Ort zu erreichen, sind z. B. lineare Gehölzpflanzungen geeignet, welche die überwiegend intensiv genutzte Agrarlandschaft um den Flecken Uchte herum deutlich aufwerten könnten.

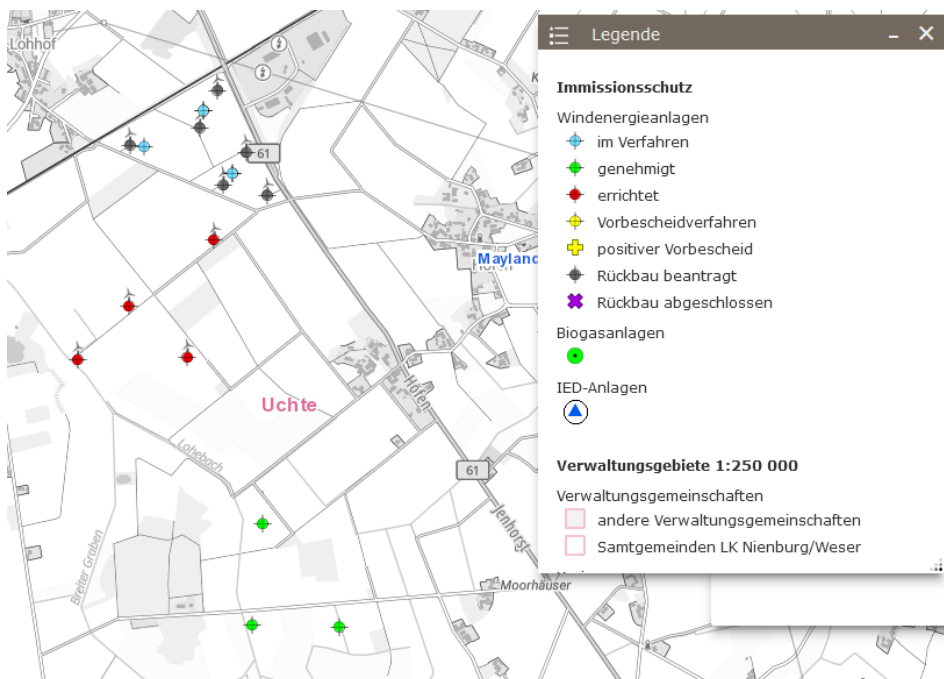
Insgesamt erkennt die Samtgemeinde keine Belange, die der Darstellung des Teilbereiches 4 grundsätzlich entgegenstehen würden. Der Anregung zum Verzicht auf die Darstellung des Teilbereiches 4 im Sachlichen Teilflächennutzungsplan wird daher nicht gefolgt.

## 4.2 Zu Teilbereich 5

Einwand: Es würde durch das Rotor-out-Prinzip die Fläche verkleinert und der Spielraum für die Konfiguration der Anlagen eingeschränkt. Auch bisher habe kein Rotor-in-Prinzip gegolten. Die bestehenden Anlagen mit ihren Rotoren würden nicht vollständig im bislang dargestellten Sondergebiet stehen. Es könnten auch nicht alle geplanten Anlagen/ Repoweringanlagen errichtet werden, weil sie jetzt außerhalb stehen würden.

Der Teilbereich 5 liegt vollständig im militärischen Korridor (weiche Tabuzone), jedoch bestehen hier bereits Windenergieanlagen, so dass nicht von einer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit den militärischen Belangen auszugehen ist. Jedoch soll die Potenzialfläche zur Vermeidung von Nutzungskonflikten im militärischen Korridor auch nicht vergrößert werden. Daher werden nicht die erkannten Potenzialflächen in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan überführt, sondern die bestehende Flächennutzungsplandarstellung. Daher sind die Abstände zu Wald oder Siedlungsnutzungen zum Teil größer als bei den Kriterien im Standortkonzept angesetzt. Die Umstellung des Rotor-in-Prinzips (bislang) auf das Rotor-out-Prinzip macht zusätzlich den Abzug eines Rotorradius erforderlich. Die Umstellung macht den Spielraum für die Anlagenkonfiguration nur geringfügig kleiner, er resultiert insbesondere dadurch, dass sich der Teilbereich 5 in zwei Flächen aufteilt. In diesem mittleren Bereich bestehen aber keine Windenergieanlagen. Bislang war bei den Windenergieplanungen in der Samtgemeinde Uchte davon auszugehen, dass auch der Rotor im Sondergebiet liegen muss. Dies entfällt zukünftig, so dass das Ergebnis annähernd das gleiche ist.

Der Samtgemeinde ist bekannt, dass für den nördlichen Bereich bzw. nördlich außerhalb des Teilbereiches 5 ein Repowering beabsichtigt ist und das entsprechende Genehmigungsverfahren derzeit laufen. Geplant sind drei neue Anlagen. Zudem wurden im nördlichen Teil auch bereits vier neue Anlagen errichtet. Im Standortkonzept der Samtgemeinde sind die bestehenden Anlagen eingetragen. Für den südlichen Bereich des Teilbereiches 5 liegt eine Genehmigung für die Errichtung von drei Anlagen vor. Auch dies ist der Samtgemeinde bekannt. Einen Überblick über den derzeitigen Stand der Anlagengenehmigung kann die nachstehende Abbildung des Landkreises geben. Diese Abbildung wird zum besseren Verständnis wiedergegeben, gleichwohl wird hier darauf hingewiesen, dass die konkreten Anlagen nicht Gegenstand dieser Abwägung sind:



Quelle: <https://gis-nienburg.maps.arcgis.com/apps/webappviewer/index.html?id=70ad32f9eb3c47239f9dbba91e2620b8>

Von den beantragten drei Anlagen (blau in vorstehender Abbildung) liegen zwei Anlagen auch außerhalb der bisherigen Flächennutzungsplandarstellung. Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit

Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Insofern ändern sich die Rahmenbedingungen für das beabsichtigte Repowering durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind nicht wesentlich. Das gilt auch für die drei bereits genehmigten Anlagen im südlichen Bereich von Teilbereich 5. Die Planung konkreter Anlagenkonstellationen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes. Der Anregung zur Ausnahme des Verbindungsstückes zwischen den Teilbereichen 5a und 5b als Sondergebiet für die Windenergienutzung wird daher nicht gefolgt.

### 4.3 Zu Teilbereich 7

**Einwand: Der Teilbereich 7 ist mit kleiner als 40 ha zu klein.**

Es gilt das Rotor out Prinzip, das heißt, die Rotoren dürfen die Flächen außerhalb der dargestellten Sondergebiete überstreichen. Die Flächen sind daher ausreichend groß, um Windenergieanlagen aufzunehmen.

- **Ein im RROP 2003 angeführter Schwarzmilan würde nicht berücksichtigt.**

Die dem RROP 2003 zugrunde liegenden Daten sind als veraltet einzustufen. Gemäß Artenschutzleitfaden, Kap. 5.3 Datenaktualität, dürfen die Untersuchungsergebnisse nicht älter als sieben Jahre sein, sollten aber optimaler Weise nicht älter als fünf Jahre sein.

- **Die Flächen würden die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen. Die Flächen seien umgeben von Biotopverbundflächen.**

Eine NSG-würdige Fläche und Kernfläche des Biotopverbundes besteht nicht innerhalb der Teilbereiche 7a bis c sondern umfasst einen südlich angrenzenden Waldbereich.

- **Nachgefragt wird, wie der Windpark an das Netz angebunden werden soll. Die Flächen seien von Naturschutzgebieten umgeben.**

Über die Netzanbindung wird auf Genehmigungsebene entschieden. Derzeit stehen weder die genauen Anlagenstandorte noch die Anlagentypen fest. Daher können auch keine konkreten Angaben zur Netzanbindung getätigt werden. Für die Samtgemeinde ist nicht erkennbar, warum eine Netzanbindung nicht möglich sein soll. Die Teilbereiche 7 sind nicht von Naturschutzgebieten umgeben.

- **Die Kartierung sei eine statische Betrachtung, ohne dynamische Raumanalyse. Die Anzahl von Rotmilanen in diesem Bereich hätte sich in den letzten Jahren deutlich erhöht. Es seien Ansammlungen von 20 bis 30 Tieren festgestellt worden. Die Voreinschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials sei methodisch und inhaltlich nicht korrekt.**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung ist die Ermittlung eines Mindestbestands auf der Grundlage einer systematischen und für alle Gebiete in gleicher Untersuchungstiefe durchgeführten Erfassung ausreichend und geeignet für eine vergleichende Betrachtung der Potenzialflächen. Im 1200 m Radius um die Potenzialflächen wurde eine Erfassung von Greifvogel-Horsten im unbelaubten Zustand der Wälder (Februar / März 2023) mit Schwerpunkt auf die Erfassung von Rotmilan-Horsten durchgeführt. Das avifaunistische Gutachten legt das

artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial in Kapitel 4.3 dar. Die Ergebnisse wurden geprüft und in den Umweltbericht zur Begründung eingestellt.

- Es sei wenig plausibel, dass das angrenzende FFH-Gebiet nicht beeinträchtigt würde. Ein FFH-Gebiet sei in seiner Abgrenzung dynamisch. Die Vögel aus dem FFH-Gebiet würden auch den Teilbereich 7 erreichen und nutzen. Dies sei zu wenig bedacht worden. Auch innerhalb des Waldes hätten Kartierungen stattfinden müssen.

Der Bericht zur FFH-Verträglichkeit kommt insgesamt zu dem Schluss, dass erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen Erhaltungs- und Entwicklungszielen vermieden werden können. Die Zuständigkeit für das FFH-Gebiet Mindenerwald befindet sich bei der Untere Landschaftsbehörde des Kreises Minden-Lübbecke, welche die Abgrenzungen festgelegt und an die EU-Kommission übermittelt hat. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet Mindener Wald erfolgt die Sicherung des Gebietes nach nationalem Recht.

Das Untersuchungsgebiet schließt die südlich angrenzenden Waldflächen mit ein. Die Erfassung der Brutstandorte windenergiesensibler Brutvogelarten erfolgte in folgenden Untersuchungsräumen: 1.200 m Radius - Rotmilan, 1.000 m Radius - Wespenbussard, Schwarzmilan, Weißstorch, Uhu, Wanderfalke, Graureiher, 500 m Radius - Rohrweihe, Wiesenweihe, Baumfalke, Kiebitz, Großer Brachvogel, Kranich, Waldschnepfe und Wachtelkönig.

- Die Aussagen zu Fledermäusen seien unzureichend. Es könne nicht auf die nachgelagerte Planungsebene verwiesen werden. Es bestünden Anhaltspunkte dafür, dass die Windenergie hier nicht realisierungsfähig sei aufgrund der Anforderungen des Artenschutzes.

Die Kapitel des Umweltberichtes zur Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands enthalten zu den Vorkommen von Fledermäusen eine Potenzialabschätzung entsprechend der Habitatausstattung der Teilbereiche und ihrer Umgebung. Es werden insbesondere jene Arten betrachtet, die nach der zentralen Fundkartei und gemäß Artenschutzleitfaden als kollisionsgefährdet gelten. Es ist richtig, dass eine Kollisionsgefährdung von Fledermäusen ohne weitere Untersuchungen nicht von vorneherein ausgeschlossen werden kann, jedoch können i. d. R. erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermausfauna durch temporäre Abschaltungen sicher vermieden werden. Fledermäuse gelten in der Regel nicht als stöempfindlich.

- Die Darstellung würde unauflösbare Konflikte mit den Belangen von Natur und Landschaft und der Erholung auslösen.

Gemäß den Vorgaben der Eingriffsregelung ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen.

Die Erholung wird im Rahmen des Schutzgutes Mensch betrachtet. Die Förderung der Windenergie und deren Ausbau ist jedoch durch die Vorgabe von Teilflächenzielen politisch gewollt und gesetzlich fixiert. Ob der Anblick von Windenergieanlagen als störend empfunden wird, hängt vom einzelnen Betrachter ab. Die Anlagen können sowohl als Fremdkörper im Landschaftsbild als auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden.

- Die Planung würden in Teilen den Zielsetzungen des LRP widersprechen. Es handle sich um ein Gebiet, das die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt und von Biotopkern- und Biotopverbundflächen umgeben ist.

Naturschutzgebiets-würdige Flächen und Kernflächen des Biotopverbundes bestehen nicht innerhalb der Teilbereiche 7a bis c; sie umfassen einen südlich angrenzenden Waldbereich. Die Teilbereiche liegen in einem Gebiet, das gemäß Landschaftsrahmenplan die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt bzw. potenziell erfüllt. Die Karte 6 „Verbleibenden Flächen und Restriktionen“ des Standortkonzeptes stellt dies dar.

Der Raum hat unbestritten eine hohe Wertigkeit hinsichtlich Biotoptypen, Landschaftsbild und Biotopverbund. Bei den Teilflächen des Änderungsbereiches 7 selber handelt es sich jedoch überwiegend um Ackerflächen, zu geringen Anteilen auch Grünland sowie landwirtschaftlich genutzte Wege und lineare Gehölzbestände. Diese Wertigkeiten werden im Rahmen der Bestandsaufnahme erfasst und in die Eingriffsbilanzierung eingestellt.

Die Zielsetzungen des Landschaftsrahmenplanes sind nicht bindend für die Planungen der Samtgemeinde, sondern unterliegen der Abwägung. Die Samtgemeinde Uchte wägt für den Teilbereich 7 jedoch zugunsten der Windenergienutzung und dem damit verbundenen Beitrag zum Klimaschutz ab und stellt den direkten Landschafts- und Biotopschutz der Flächen zurück.

- Nachgefragt wird, warum auch die Flächen nördlich der Haselhorner Straße dargestellt würden. Die Fläche sei nur auf ein Flurstück bezogen. Dies sei kein öffentlicher Belang.

Die Abgrenzung der Teilbereiche orientiert sich nicht an Flurstücksgrenzen. Die als Sondergebiet dargestellten Flächen verblieben im Standortkonzept nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen. Es wurden auch keine Restriktionen erkannt, die einer Darstellung entgegenstehen würde. Die Potenzialflächen wurden daher in Gänze in den Teilbereich 7 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie überführt.

#### 4.4 Zu Teilbereich 8

Einwand: Die Verkleinerung von Teilbereich 8 führe dazu, dass ein Repowering der Bestandsanlagen nicht mehr zulässig sei. Dieses sei jedoch beabsichtigt.

Die Samtgemeinde Uchte hat im Vorfeld dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes ein Standortkonzept erstellt. Die Samtgemeinde Uchte hat sich bei der Ermittlung der Potenzialflächen für die Windenergie eng an der vorliegenden Rechtsprechung orientiert. Es wurden Flächen ausgeschieden, auf denen die konkurrierenden Nutzungen sich gegenüber der Windenergie durchsetzen. Die einzelnen Arbeitsschritte sind in der Begründung transparent dargestellt.

Auch im Bereich der angesprochenen bestehenden Windenergieanlagen ergaben sich Potenzialflächen, die in den Teilbereich 8 des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes überführt wurden. Von den drei Bestandsanlagen befindet sich eine Anlage deutlich außerhalb, östlich des dargestellten Sondergebietes. Diese Anlage liegt im 600 m Abstand zu einer Wohnnutzung im Außenbereich.

Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt.

Nach § 249 (3) BauGB können Vorhaben im Sinne des § 16b Abs. 1 und 2 BImSchG bis zum 31.12.2030 auch dann repowert werden, wenn das Flächenziel erreicht ist. Dies gilt nicht in Natura 2000-Gebiet und Naturschutzgebieten.

#### 4.5 Zu Teilbereich 11 (nicht mehr dargestellt)

Einwand: Die militärische Höhenbeschränkung sollte geprüft werden. Dann könnte eine Gleichstellung mit den vorhandenen benachbarten Windparks hergestellt werden und im Teilbereich 11 eine attraktive Flächengröße ausgewiesen werden. Es fehle jegliche Abwägung der Rechtsgüter Vogelschutz gegen Erfordernisse der Energieversorgung.

Informationen zu den militärischen Korridoren wurden zweifach vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eingeholt und übermittelt. Die Samtgemeinde Uchte hat alle in ihrem Gebiet befindlichen Hubschraubertiefflugkorridore, soweit sich in ihnen keine Bestandswindanlagen befinden, als weiches Tabukriterium gewertet. Der Grund für den generellen Ausschluss der Flächen, die sich in Hubschraubertiefflugkorridoren befinden, liegt darin, dass es in einem solchen Korridor zu einem erheblichen Nutzungskonflikt mit der Windenergie kommen würde. Des Weiteren möchte die Samtgemeinde auch nur Raum für die Errichtung von solchen Windenergieanlagen schaffen, die substantiell zur Energieversorgung beitragen können.

Die Fläche liegt innerhalb eines Kranich-Rastplatzes, der als Vorsammelplatz im Zusammenhang mit den Schlafgewässern im EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung genutzt wird (Datenquelle: BUND Diepholzer Moorniederung). Aufgrund der Wechselwirkungen sind nachteilige Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes der Natura 2000-Kulisse wahrscheinlich.

#### 4.6 Zu Teilbereich 13 (nicht mehr dargestellt)

Einwand: Der Teilbereich 13 sollte als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt werden. Eine Ausweisung der Potenzialfläche wäre mit wesentlichen Synergieeffekten, hinsichtlich der Bündelungswirkung, in Bezug auf den angrenzenden Bestandswindpark in der Gemeinde Bahrenborstel verbunden. Der Eingriff in den Naturraum durch die Windenergie kann so auch mit Blick auf die artenschutzrechtlichen Belange geringgehalten werden. Eine Möglichkeit, das Risiko für windkraftsensible Großvogelarten durch die Errichtung von Windenergieanlagen zu verringern, bietet der Einsatz von sogenannten Antikollisionssystemen. Ein Brutvorkommen des Rotmilans im zentralen Prüfbereich sei kein Ausschlusskriterium für die Umsetzung von WEA. Durch weitere Untersuchungen und anerkannte Schutzmaßnahmen könne das Kollisionsrisiko für die Art vorsorglich gesenkt werden.

Der Teilbereich 13 der Vorentwurfsfassung ist, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht dargestellt. Dies ist in Kapitel 4.3 der Begründung dargelegt.

Da sich auf diesen Flächen Vorsammelplätze des Kranichs befinden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsbeziehungen zu den Schlafplätzen des Kranichs im Uchter Moor wahrscheinlich. Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Der Rotmilan ist gemäß Anlage 1 zu § 45 b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet einzustufen. Der Brutverdacht des Rotmilans wurde unmittelbar südlich der Potenzialfläche festgestellt (Nahbereich). Der Teilbereich entfällt insbesondere aufgrund seiner Eigenschaft als Vorsammelplatz für Kraniche, s. o., jedoch auch aufgrund artenschutzrechtlicher Konflikte.

Gemäß § 45b (2) BNatSchG gilt: „Liegt zwischen dem Brutplatz einer Brutvogelart und der Windenergieanlage ein Abstand, der geringer ist als der in Anlage 1 Abschnitt 1 für diese Brutvogelart festgelegte Nahbereich, so ist das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare signifikant erhöht.“ In der Begründung zum Gesetz wird ausgeführt: „Der Nahbereich um den Brutplatz wird als essentieller Kernbereich des Gesamthabitats von den Tieren mit sehr hoher Frequenz genutzt, so dass der Betrieb einer Windenergieanlage innerhalb dieses Bereichs ein entsprechend hohes Kollisionsrisiko birgt. Dieses Risiko kann bei Brutplätzen im Nahbereich in der Regel auch nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.“

#### 4.7 Zu Teilbereich 6

Einwand: Verringerung der Potenzialflächen vor allem im Süden des Planungsgebiets sei nicht mit den vorliegenden Militärbelangen oder weiteren weichen Tabukriterien zu begründen. Eine weitere Ausnutzung des Repoweringpotenzials im Westen und im Süden sei stark eingeschränkt oder sogar unmöglich. Der pauschale Abzug von 75 m aufgrund der Rotor-out Planung sei abwägungsfehlerhaft. Es wird um Prüfung gebeten, ob eine Erweiterung der im Südosten hinzugekommenen Fläche zu möglich ist.

Die westliche Potenzialfläche liegt innerhalb eines militärischen Korridors. Daher wird im Westen und Südwesten die bestehende Darstellung der Flächennutzungsplanänderung 1.2 abzüglich 75 m zu den äußeren Grenzen der Sondergebietsdarstellung (um die Fläche auch bei Berücksichtigung des rotor-out Prinzips nicht zu vergrößern) in Teilbereich 6 als Sonstiges Sondergebiet für die Windenergie dargestellt. Damit liegt die südwestliche Bestandsanlage außerhalb des Sondergebietes.

Nach § 16 b BImSchG ist ein Repowering von Bestandsanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch außerhalb der dargestellten Sondergebiete zulässig. Besteht ein wirksamer Flächennutzungsplan mit Ausschlusswirkung, so kann auf der Grundlage von § 245e Abs. 3 BauGB trotzdem repowert werden. Die Rechtswirkungen gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 können Vorhaben im Sinne des § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht entgegengehalten werden, es sei denn, die Grundzüge der Planung werden berührt. Insofern ändern sich die Rahmenbedingungen für das beabsichtigte Repowering durch den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind nicht wesentlich. Die Planung konkreter Anlagenkonstellationen ist jedoch nicht Gegenstand dieses Sachlichen Teilflächennutzungsplanes.

Es erfolgt bei Teilbereich 6 kein pauschaler Abzug von 75 m für das Sondergebiet, sondern nur soweit die Flächen innerhalb des militärischen Korridors liegen. Das gilt auch für die anderen Teilbereiche. Der Teilbereich 6 wird außerhalb des militärischen Korridors im südöstlichen Bereich erweitert, hier wurden keine Belange erkannt, die einer Erweiterung grundsätzlich entgegenstehen würden. Am östlichen Rand kann die harte Tabuzone zur Freileitung nicht in das Sondergebiet einbezogen werden.

Eine zusätzliche Erweiterung im Südosten ist nicht möglich, die Flächen liegen innerhalb der weichen Tabuzonen zu Wohnnutzungen im Außenbereich und waren bislang auch nicht als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt.

#### 4.8 Zu Teilbereich 10 (nicht mehr dargestellt)

Einwand: Der Teilbereich 10 sollte als Sondergebiet für die Windenergienutzung dargestellt werden. Der Brutverdacht der Rohrweihe, des Rotmilans und die Vorkommen des Kiebitzes seien kein Ausschlusskriterium für die Umsetzung von WEA.

Der Teilbereich 10 der Vorentwurfsfassung ist, insbesondere zur Sicherstellung der Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG gegenüber Natura 2000-Gebieten, jedenfalls aber aus Gründen des vorsorgenden Gebietsschutzes, und aus artenschutzrechtlichen Konflikten nicht dargestellt. Dies ist in Kapitel 4.3 der Begründung dargelegt.

Da sich auf diesen Flächen Vorsammelplätze des Kranichs befinden, sind nachteilige Auswirkungen auf die Funktionsbeziehungen zu den Schlafplätzen des Kranichs im Uchter Moor wahrscheinlich. Für Natura 2000-Gebiete gilt grundsätzlich ein Verschlechterungsverbot, so verbietet § 34 Abs. 2 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes. Davon ist auszugehen, wenn die Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft gezogen werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass erhebliche Beeinträchtigungen auch von Vorhaben ausgehen können, die nicht im Schutzgebiet selbst, sondern außerhalb realisiert werden.

Die Brutvorkommen von Rohrweihe, Rotmilan und Kiebitz wurden nicht als Ausschlusskriterium gewertet. Ein hohes Kollisionsrisiko und damit absehbar artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich für diesen Teilbereich aus den von der Wiesenweihe bekanntem, stetig genutzten Bruthabitat innerhalb der Potenzialfläche (2019 zwei Brutnachweise, in 2023 wurde jedoch keine Brut festgestellt).

## 5 Zum Plan- und Beteiligungsverfahren

---

### 5.1 Bekanntmachung

Einwand: Die Bekanntmachung sei fehlerhaft, weil die umweltrelevanten Informationen zu umfangreich wiedergegeben wurden. Dies würde der Anstoßwirkung nicht gerecht. Der räumliche Geltungsbereich sei nicht ausreichend bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung stünde Stellungnahmen könnten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies könne einzelne Bürger von der Beteiligung abzuhalten, Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB schreibe diese Form nicht vor, dass z.B. auch eine Stellungnahme per E-Mail zulässig sei.

Die Art der vorliegenden umweltrelevanten Informationen ist in der Bekanntmachung nach den Themen erstens Gutachten und allgemein zugängliche Informationen, zweitens Aussagen des Umweltbericht und drittens Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren übersichtlich aufbereitet, so dass die Anstoßwirkung nach Auffassung der Samtgemeinde gegeben ist.

Der Einwand, dass der Geltungsbereich nicht hinreichend deutlich gemacht worden sei, ist für die Samtgemeinde nicht nachvollziehbar. In der Bekanntmachung stand explizit: Der geplante Geltungsbereich des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windenergie umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Uchte. Der Geltungsbereich war in einem Kartenausschnitt dargestellt. Zudem war in der Bekanntmachung textlich ausgeführt, dass die vorgesehenen Windkraftkonzentrationszonen als Teilbereich mit den entsprechenden Nummern in dem Kartenausschnitt gekennzeichnet sind.

Die Formulierung „schriftlich“ inkludiert nach Auffassung der Samtgemeinde Uchte auch die Möglichkeit, eine Mail zu senden. Auch das Schreiben einer Mail ist eine schriftliche Art der Kommunikation. Diese Auffassung wird durch folgendes Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.06.2021 4BN 50.20 gestützt: Der in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung eines Bebauungsplanentwurfes nach § 3 (2) Satz BauGB enthaltene Zusatz, dass Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift der Verwaltung vorgebracht werden können, schränkt die Beteiligungsrechte möglicher Betroffener auch unter Berücksichtigung der Möglichkeiten elektronischer Kommunikation wie etwa per Email nicht unzulässig ein.

## 5.2 Bürgerbeteiligung/ Bürgerinformation

Einwand: Anwohner wurden erst aus der Tagespresse über die Planung informiert. Es erstaunte, dass die Bürger nicht im Vorfeld von der Samtgemeinde, Betreibern, Planern oder politisch Verantwortlichen informiert wurden. Gefordert wird eine offene Bürgerinformation.

Die formalen Anforderungen an die Beteiligungsverfahren ergeben sich aus dem Baugesetzbuch unmittelbar. Die Samtgemeinde hat eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB und eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB durchgeführt. Die Termine wurden über die örtliche Presse bekannt gegeben.

Die genauen Zeiträume konnten dem Internet entnommen werden. Außerdem wurde der Zeitraum der Beteiligungen in der Tageszeitung „Die Harke“ bekanntgemacht und an den Aushängetafeln im - und außerhalb des Rathauses der Samtgemeinde Uchte ausgehängt. Die Öffentlichkeit hatte damit die Möglichkeit, sich frühzeitig und ausreichend über die Planung zu informieren.

Die Entscheidung über die Planunterlagen bzw. den Feststellungsbeschluss über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Wind treffen die Ratsmitglieder als gewählte Interessenvertreter.

## 5.3 Entschädigungsfragen

Einwand: Nachgefragt wird, ob und wie hoch die Entschädigung für die Anwohner ausfallen wird.

Auf Flächennutzungsplanebene sind die Grundzüge der beabsichtigten Art der Bodennutzung darzulegen. Es werden weder konkrete Anlagenstandorte noch Anlagentypen oder Anlagenhöhen thematisiert. Daher entziehen sich auch Entschädigungsfragen der Flächennutzungsplanebene.